

man an Statt der Obrigkeit ein Fürsprech und zwey Rätb, deßgleichen die Malfizpersohnen und procediert wie in anderen Gerichten. Wann die Sachen zurecht gesetzt,¹⁾ so befragt der Richter des Klagers Fürsprech umb ein Urtel bey seinem Nydt.

So spricht der Fürsprech: Herr Richter, ihr habt mich befragt umb ein Urtel bey meinem Nydt. So bin ich der Sachen alleinig nit verstendig; begehre, daß ihr den Umstand abschafft. Dann will ich mich mit euch und dem ganzen Gericht underreden. So wollen wir mit der Hilff Gottes ein Urtel fellen, das würs gegen Gott und der Welt am jüngsten Tag können verandtworthen.

Jetzt schafft man den Umstandt abzutretten und ruffen die Richter zusammen, dann haben sie Rath der Urtel halber. Nach gefaßtem Urtel rufft man wieder von einander und setzt sich ein jeder, wo er zuvor gesessen ist.

Darauf fragt der Richter den Fürsprech auf sein Nydt, umb das Urtel zu eröffnen.

Es spricht der Fürsprech: Herr Richter, es ist ein Urtel durch unsers gnädigen Herrn Landtschreiber in die Feder gefaßt worden, die begehre ich, daß sie verlesen wird, und wann dieselbe verlesen ist, alsdann geschehe weiter, was recht ist.

Auf solches verliest der Landtschreiber die Urtel.

Ist die Persohn zum Todt gericht, so bricht der Richter den Stab entzwey und spricht: Gott geb Gnad der armen Seel und gebe ihme nach diesem Leben die fröliche Auferstehung. Amen.

Zue merkhen, wann sich also begibt, daß man einen Todtschlag berichtet und die Freundschaft des Entleibten die Klage führt, und der Todtschleger das Recht nicht möchte oder dörrfte verstohn, so soll der Richter den geschwornen Landtweibel oder Gerichtsknecht heißen, den Gerichtsring aufzuzethuen zue dreyen Seiten, nemlichen

¹⁾ Die „Zurechtsetzung“ bestand zunächst darin, daß das Ergebnis der von der Obrigkeit (Landtvogt und Oberbeamten) schon vorher gepflogenen „gütlichen und peinlichen“ Untersuchung und das allfällige Geständnis („Verzicht“) des Beklagten zur Kenntnis gebracht wurde.